

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Umgang mit der Legalisierung von Cannabis

NEUES GESETZ

Das Gesetz zur Legalisierung von Cannabis tritt gemäß aktueller Planung am

1. April 2024

in Kraft. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Regelungen am Arbeitsplatz gelten sollen.

(Die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV sind verbindliche autonome Rechtsnormen, die von den Unfallversicherungsträgern gemäß § 15 SGB VII erlassen werden.)

DGUV

Gemäß der DGUV Vorschrift 1 ist es bereits jetzt untersagt, dass Versicherte sich in einen Zustand versetzen, der sie selbst oder andere gefährdet (§ 15 Abs. 2), unabhängig von der Quelle oder Art der berauschenden Substanz.

Unternehmer dürfen Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen (§ 7 Abs. 2).

„Diese Vorschriften gelten sowohl für illegale als auch für legalisierte Drogen, einschließlich möglicher Cannabisprodukte.“

ARBEITGEBER

Arbeitgeber haben keinen Anspruch auf Einblick in das Privatleben ihrer Mitarbeiter, daher können sie gegen den Cannabiskonsum in der Freizeit nichts unternehmen.

Es liegt jedoch in ihrem Ermessen zu entscheiden, ob eine Regelung erforderlich ist, die den Konsum von Cannabis am Arbeitsplatz verbietet.



GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Gemäß dem BG RCI Merkblatt A017 wird Suchtmittelkonsum als Gefährdungs- und Belastungsfaktor betrachtet.

Daher müssen Arbeitgeber im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** auch Cannabis berücksichtigen und geeignete Maßnahmen festlegen.

GESUNDHEITSGEFAHREN

Die Droge Cannabis kann Ihrer Gesundheit schaden. Besonders gefährdet sind Jugendliche: Wer früh viel kiff, erhöht sein Risiko für geistige Entwicklungsstörungen.

Quelle: www.tk.de

GRENZWERTE

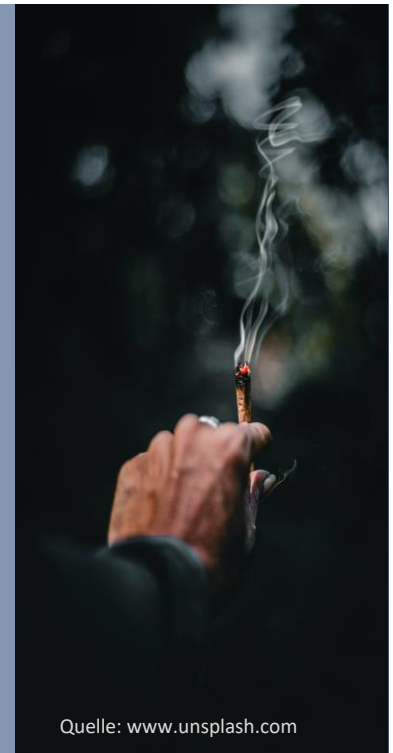
Die Bewertung von Cannabis - Testungen ist schwierig, da nur festgestellt werden kann, ob der Getestete irgendwann Cannabis konsumiert hat, jedoch nicht der genaue Zeitpunkt oder die Menge feststellbar sind.

NEUE CANNABIS-REGELN IM VERKEHR BESCHLOSSEN

Grenzwert von 3,5 Nanogramm - Tagesschau Stand: 07.06.2024 16:15 Uhr

Wer mit 3,5 Nanogramm oder mehr erwischt wird, riskiert eine Strafe.

Der Bundestag hat neue Regeln zu Cannabis im Straßenverkehr beschlossen. Wer mit 3,5 Nanogramm Tetrahydrocannabinol (THC) pro Milliliter oder mehr unterwegs ist, riskiert in der Regel 500 Euro Bußgeld und einen Monat Fahrverbot. Damit folgt der Bundestag den Empfehlungen einer Expertenkommission des Verkehrsministeriums. Der Bundesrat will sich voraussichtlich am 5. Juli mit dem Gesetz befassen, in Kraft tritt es dann nach der Verkündung.



Quelle: www.unsplash.com

WAS IST ZU TUN?

- ▶ Legen Sie mittels einer Gefährdungsbeurteilung einen Maßnahmenplan fest.
- ▶ Informieren Sie die Mitarbeiter darüber, dass das Verbot, berauscht zu arbeiten, gemäß DGUV weiterhin besteht.
- ▶ Prüfen Sie ein Verbot von Alkohol- und Cannabiskonsum am Arbeitsplatz mittels Direktionsrecht oder Betriebsvereinbarung.
- ▶ Prüfen Sie das Aufstellen einer Betriebsvereinbarung zur Suchtprävention.
- ▶ Bieten Sie Mitarbeiterunterweisungen zum Thema „Suchtmittel und deren Folgen“ an.
- ▶ Stellen Sie Hilfsangebote für suchtgefährdete Mitarbeiter bereit.

Hinweis:

Je regelmäßiger und intensiver Sie Cannabis konsumieren, desto eher können Sie eine Angststörung, Depression oder bipolare Störung entwickeln. Zudem erhöht Cannabis Ihr Risiko, an einer Psychose zu erkranken.

Quelle: www.tk.de



Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung



WO INFORMIEREN?

Ausführliche Informationen darüber, wie sich Cannabis und andere Drogen auf die Gesundheit auswirken können finden Sie auf www.drugcom.de.

von der „Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA“

WIR BERATEN SIE GERNE

ZAA Iserlohn
Albecke 4
58638 Iserlohn
[W] www.zaa-iserlohn.de

Arbeitsmedizin
[T] 02371 78976-0
[M] medizin@zaa-iserlohn.de

Arbeitssicherheit
[T] 02371 78976-20
[M] sicherheit@zaa-iserlohn.de